

Einführung in die EU- Datenschutzgrundverordnung (DSVGO)

Datenschutzbeauftragter
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
datenschutz@uni-wuerzburg.de

Stefan Wettengel
stellv. Datenschutzbeauftragter

datenschutz@uni-wuerzburg.de

Datenschutzbeauftragter
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
datenschutz@uni-wuerzburg.de

Inhalte der Veranstaltung

- **Grundlagen Datenschutzes**
- **Was hat sich am 25. Mai 2018 geändert?**
- **Neue Begriffe im Datenschutz**
- **Der Verantwortliche**
- **Der Datenschutzbeauftragte**

Inhalte der Veranstaltung

- **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**
- **Betroffenenrechte**
- **Praktische Umsetzung an der Universität
Würzburg**

Inhalte der Veranstaltung

- **Grundlagen Datenschutzes**
- Was hat sich ab dem 25. Mai 2018 geändert?
- Neue Begriffe im Datenschutz
- Der Verantwortliche
- Der Datenschutzbeauftragte

Grundsatz des Datenschutzrechts

- strenger Regel – Ausnahme - Mechanismus:
„Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ (Art. 6 Abs. 1 DSGVO)
- Umgang mit fremden personenbezogenen Daten ist grundsätzlich verboten!

Grundlagen Datenschutzes

Informationelles Selbstbestimmungsrecht

„Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von persönlichen Daten sind vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst“

„Der Einzelne kann grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen.“

Bundesverfassungsgericht 15.12.1983 („Volkszählungsurteil

Der Datenschutzbeauftragte

Inhalte der Veranstaltung

- Grundlagen Datenschutzes
- **Was hat sich ab dem 25. Mai 2018 geändert?**
- Neue Begriffe im Datenschutz
- Rolle des Verantwortlichen
- Rolle des Datenschutzbeauftragten

Was ändert sich

- Seit dem 25. Mai 2018 ist die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** der Europäischen Union anzuwenden
 - **EU-DSGVO**
-

BDSG

Privatrechtlicher Bereich

BayDSG

öffentlicher Bereich

Was ändert sich

- **Ändert sich durch die DSGVO jetzt alles??**
- **JAEIN**
- **Da materielle Recht bleibt weitestgehend gleich, es steht nur an anderer Stelle.**
- **Es ändern sich die Verfahrensvorschriften / -abläufe**

Ziel der DSGVO

Art. 1 Abs. 1

- **Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Grundsätze der DSGVO

Grundsätze der DSGVO

- **Transparenz**
- **Integrität und Vertraulichkeit**
- **Rechenschaftspflicht**

Grundsätze der DSGVO

- **Transparenz**

Personenbezogene Daten müssen in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden

= Art. 12 ff. DSGVO

Grundsätze der DSGVO

- **Integrität und Vertraulichkeit**
- Der Grundsatz über Integrität und Vertraulichkeit ist im [Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO](#) angegeben.
- Um eine angemessene Sicherheit zu gewährleisten, sind [personenbezogenen Daten](#) vor:
 - unrechtmäßiger [Verarbeitung](#) von Unbefugten, und vor
 - unbeabsichtigter Schädigung und Verlust schützen.
- Zur Sicherheit gehören auch die geeigneten [technischen und organisatorischen Maßnahmen](#) (gem. Art. 32 DSGVO)
- [Datensätzen in Papierform](#) fallen auch darunter

Grundsätze der DSGVO

- **Rechenschaftspflicht**
- Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht ist im [Art. 5 Abs. 2 DSGVO](#) angegeben.
- aktive Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes bei der [Verarbeitung](#),
- dass der [Verantwortliche](#) bei der Verarbeitung alles mit dem Datenschutz im Einklang bringt.
- Und noch mehr allgemeiner: dass der Verantwortliche den [Betroffenen](#), der Öffentlichkeit und den [Behörden](#) nachweisen kann, dass die Vorschriften für den Datenschutz eingehalten wurden (Nachweispflicht).

Was ändert sich

Neue Pflichten der DSGVO:

- **Pflicht zur Meldung von Datenpannen an die Aufsichtsbehörde und ggf. an Betroffene**
- **Datenschutzfolgeabschätzung**

Inhalte der Veranstaltung

- Grundlagen Datenschutzes
- Was hat sich ab dem 25. Mai 2018 geändert?
- **Neue Begriffe im Datenschutz**
- Der Verantwortliche
- Der Datenschutzbeauftragte

Neue Begriffe im Datenschutz

- **Art. 4 DSGVO enthält Begriffsbestimmungen, die teils den bisher verwendeten Begriffen entsprechen, sich teilweise aber auch von bisher im Datenschutzrecht verwendeten Begriffen unterscheiden**

Personenbezogene Daten

Art. 4 Nr. 1

- „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen;

Personenbezogene Daten

als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

~~„Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“~~

- Der **Verarbeitungsbegriff** der DSGVO reicht weiter als derjenige nach dem bisherigen Bayerisches Datenschutzgesetz Bundesdatenschutzgesetz.
- Er umfasst nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO grundsätzlich jeden Verarbeitungsvorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten einschließlich deren Erhebung.

- Die bislang im deutschen Datenschutzrecht gebräuchliche Begriffs-Trias „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ wird daher durch den einheitlichen Begriff der Verarbeitung ersetzt.
- Dies schließt freilich nicht aus, dass einzelne Rechtsvorschriften –wie bislang auch – allein beispielsweise die Erhebung, Speicherung oder Löschung personenbezogener Daten regeln.

- Zentraler Adressat der materiellen Regelungen der DSGVO ist der „**Verantwortliche**“. Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.“

- Damit trägt die Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- Universität Würzburg = Universitätsleitung

Datenverarbeitung im Auftrag

- Das Instrument der **Datenverarbeitung im Auftrag** eines Verantwortlichen findet sich auch in der DSGVO wieder. Der Auftragnehmer wird hierbei aber nicht mehr, wie bislang geläufig, als „Auftragsdatenverarbeiter“, sondern – kürzer – als „**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet. Gemäß Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist „Auftragsverarbeiter“ eine „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“.

Dateien und Akten

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise **automatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die **nichtautomatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen

Inhalte der Veranstaltung

- Grundlagen Datenschutzes
- Was ändert sich ab dem 25. Mai 2018?
- Neue Begriffe im Datenschutz
- **Der Verantwortliche**
- Der Datenschutzbeauftragte

Rolle des Verantwortlichen

- **Nach Art. 3 Abs. 2 BayDSG ist
“Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO die
für die Verarbeitung zuständige öffentliche
Stelle**



Universität Würzburg

Rolle des Verantwortlichen

- **Der „Verantwortliche“ hat die Vorschriften der DSGVO umzusetzen**
- **Wer die Pflichten des Verantwortlichen in einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle konkret erfüllt, ist intern festzulegen**

Rolle des Verantwortlichen

- **Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten**
- **Meldung von Datenpannen an die betroffenen Personen und die Aufsichtsbehörde**
- **Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen**
- **Veröffentlichung und Meldung der Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Rolle des Verantwortlichen

- **Umsetzung der Betroffenenrechte**
Informationspflicht – Recht auf Auskunft –
Recht auf Benachrichtigung - Recht auf
Löschung etc.
- **Einhaltung des datenschutzgerechten
Voreinstellungen**
- **Verträge auf Auftragsverarbeitung**

Inhalte der Veranstaltung

- Grundlagen Datenschutzes
- Was ändert sich ab dem 25. Mai 2018?
- Neue Begriffe im Datenschutz
- Der Verantwortliche
- **Der Datenschutzbeauftragte**

Rolle des DS-Beauftragten

- **Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten**
- **Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften**
- **Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde**

Rolle des DS-Beauftragten

- **Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgeabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung**
- **Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung automatisierter Verfahren**
- **Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Einsatz einer Videoüberwachung**

Rolle des DS-Beauftragten

- **„Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen“**

Art. 38 Abs. 6 DSGVO

Inhalte der Veranstaltung

- **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**
- Betroffenenrechte
- **Praktische Umsetzung an der Universität
Würzburg**

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

- Das „~~Verfahrensverzeichnis~~“ wird durch das „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ ersetzt
- Die datenschutzrechtliche Freigabe entfällt
- Der behördliche DS-beauftragte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Einsatz automatisierter Verfahren

Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Aktenzeichen	Stand:
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg		
Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen (jeweils Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Datenschutzbeauftragter der Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg, datenschutz@uni-wuerzburg.de , 0931 / 31-0		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke
Rechtsgrundlagen

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Betroffene Personen

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung

6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG-E 2018

--

9. Verantwortliche Organisationseinheit

Dienststelle / Sachgebiet / Abteilung

--

10. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?

Ja, Nein Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen

Begründung

--

11. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?

Ja Nein

Ggf. nähere Erläuterung

--

Inhalte der Veranstaltung

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- **Betroffenenrechte**
- Praktische Umsetzung an der Universität
Würzburg

Betroffenenrechte

Art. 12 DSGVO

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch.

Betroffenenrechte

- **Informationspflicht bei der Datenerhebung**
(Art. 13,14 DSGVO)
- **Recht auf Auskunft** (Art. 16 DSGVO)
- **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DSGVO)
- **Recht auf Löschung** (Art. 17 DSGVO)
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
(Art. 18 DSGVO)

Betroffenenrechte

- **Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung**
(Art. 19 DSGVO)
- **Recht auf Datenübertragbarkeit**
(Art. 20 DSGVO)
- **Widerspruchsrecht** (Art. 21 DSGVO)



Mitteilung gem. Art. 13 DSGVO

Verantwortlicher Julius-Maximilians-Universität Würzburg Sanderring 2, 97070 Würzburg Tel.: 0931/ 31-0 info@uni-wuerzburg.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter Datenschutzbeauftragter der Universität Würzburg Sanderring 2, 97070 Würzburg Tel.: 0931/ 31-0 datenschutz@uni-wuerzburg.de
Zweck der Verarbeitung
Rechtsgrundlage der Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Übermittlung der Daten an Dritte <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bei „Ja“, an welche Dritte
Übermittlung der Daten an Drittländer oder internationale Organisationen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bei „Ja“, an welche Drittländer oder internationale Organisationen

Ihre weiteren Rechte gem. DSGVO insb. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung gemäß Art. 15 bis 21 der DSGVO können Sie hier einsehen: <https://www.uni-wuerzburg.de/universitaet/datenschutzbeauftragte>

Datenschutzerklärung und Einwilligung zur Datenerhebung (Stand Dezember 2018)

Gemäß Art. 13 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung sind wir verpflichtet Ihnen folgende Informationen zur Erhebung Ihrer Daten zu geben.

Verantwortlicher für die Datenerhebung ist die Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg, E-Mail: info@uni-wuerzburg.de. Für Fragen des Datenschutzes können Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Universität, Sanderring 2, 97070 Würzburg, E-Mail: datenschutz@uni-wuerzburg.de wenden.

Die von Ihnen erhobenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der....., hierzu sind wir nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und e DSGVO in Verbindung mit ... berechtigt.

Ihre Daten werden gespeichert. Sie haben jederzeit das Recht das Ihre gelöscht werden. (Falls andere Rechtsvorschriften nicht dagegen sprechen).

Datenschutzerklärung und Einwilligung zur Datenerhebung (Stand Dezember 2018)

Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten (z.B. Übermittlung an Dritte) findet nicht statt.

Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und bin damit Einverstanden.

Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

Weiter Informationen über Ihre Rechte bezüglich der DSGVO finden Sie hier:
<https://www.uni-wuerzburg.de/universitaet/datenschutzbeauftragter>

Inhalte der Veranstaltung

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Betroffenenrechte
- **Praktische Umsetzung an der Universität
Würzburg**



Praktische Umsetzung an der Universität Würzburg

- **Ansprechpartner bis auf weiteres bleibt der
Datenschutzbeauftragte**
- **Formblätter und Infos unter:**

<https://go.uniwue.de/datenschutz>

Praktische Umsetzung an der Universität Würzburg

- **Aufbau einer Leitlinie Informatiossicherheit und Datenschutz**
- **Datenschutzkonzept**
 - Benennung der Rollen im Datenschutz

Praktische Umsetzung an der Universität Würzburg

- **Datenschutz ist eine Teamaufgabe**
 - Benennung von Verantwortlichen in den Organisationseinheiten als Schnittstelle zu behördlichen Datenschutzbeauftragten

Praktische Umsetzung an der Universität Würzburg

- **Umstellung des bisherigen
Verfahrensverzeichnisses innerhalb von 3
Jahren**

Praktische Umsetzung an der Universität Würzburg

Aufnahme und Verwertung von Bildern

Verhältnis DSGVO zu KUG

**Gesetzliche Grundlage zur Veröffentlichung von
Aufnahmen von Personen = § 22 KUG**

**Nach herrschender Meinung geht das KUG als
Spezialvorschrift in seinen Anwendungsbereich der
DSGVO vor.**

Praktische Umsetzung an der Universität Würzburg

Aufnahme und Verwertung von Bildern

Voraussetzungen:

- **Liegt ein Bildnis vor?**
- **Liegt eine Einwilligung vor?**
- **Liegen Ausnahmen vor? § 23 und § 24 KUG**
- **Liegt berechtigtes Interesse vor?**

Praktische Umsetzung an der Universität Würzburg

Weitere Informationen zum Urheberrecht

Christina Hellbach, Justizariat, 0931 / 3186880

Seminar:

Einführung in das Urheberrecht

Dienstag, 06.11.2018 von 10 Uhr bis 12 Uhr

Raum 112, Neue Universität, Sanderring 2

Der Datenschutzbeauftragte

Praktische Umsetzung an der Universität Würzburg

UNI
WÜ

Ausnahmen für Forschung

Art. 22 BayDSG

Geldbußen (zu Art. 83 DSGVO)

Gegen öffentliche Stellen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 dürfen Geldbußen nach Art. 83 DSGVO nur verhängt werden, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

Stefan Wettengel
stellv. Datenschutzbeauftragter

datenschutz@uni-wuerzburg.de

Datenschutzbeauftragter
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
datenschutz@uni-wuerzburg.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RI Stefan Wettengel

Stellv. Datenschutzbeauftragter
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

datenschutz@uni-wuerzburg.de